

## Satzung der Jagdgenossenschaft – Änderungen aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25.11.2014

§ der alten Satzung	Alte Fassung	§ der neuen Satzung	Neue Fassung
Einleitung	Auf Grund <b>§ 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBI.1996, 369)</b> und § 1 der Verordnung des <b>Ministeriums Ländlicher Raum</b> zur Durchführung des <b>Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBI. 1996, 601)</b> hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft <b>Urbach</b> am <b>18. Februar 2002</b> folgende Satzung beschlossen:	Einleitung	Auf Grund von <b>§ 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBI. S. 550)</b> sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für <b>Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b> zur Durchführung des <b>Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBI. S. 202)</b> hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ..... folgende Satzung beschlossen:
		§ 2	<b>Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen</b>  Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
§ 3	<b>Mitgliedschaft</b>  Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf <b>einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan</b> hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	§ 4	<b>Mitgliedschaft</b>  Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf <b>den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier</b> hinzuwirken <b>sowie</b> für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
§ 4	<b>Organe</b>  Organe der Jagdgenossenschaft sind:  1. die Versammlung der Jagdgenossen (§6),  2. der <b>Gemeindevorstand</b> (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.	§ 5	<b>Organe</b>  Organe der Jagdgenossenschaft sind:  1. die Versammlung der Jagdgenossen (§6),  2. der <b>Gemeinderat</b> (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

<p>§ 5</p>	<p><b>Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird <b>vom Gemeindevorstand</b> einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</p> <p>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den <b>Gemeindevorstand</b> einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des <b>§ 8</b> getroffen werden müssen.</p> <p>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom <b>Gemeindevorstand</b> mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>4. [...]</p>	<p>§ 6</p>	<p><b>Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird <b>durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen</b> einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der <b>bejagbaren</b> Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</p> <p>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den <b>Gemeinderat</b> einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des <b>§ 9</b> getroffen werden müssen.</p> <p>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom <b>Gemeinderat</b> mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>4. [...]</p>
<p>§ 6</p>	<p><b>Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</b></p> <p>1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>	<p>§ 7</p>	<p><b>Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</b></p> <p>1. Die Abstimmung erfolgt <b>grundsätzlich</b> offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, <b>ausgenommen bei Wahlen</b>, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>4. <b>Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</b></p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse <b>oder Bevollmächtigte nach Nr. 5</b> kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>
<p>§ 7</p>	<p><b>Sitzungsniederschrift</b></p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grund-</p>	<p>§ 8</p>	<p><b>Sitzungsniederschrift</b></p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und</p>

	<p>flächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom <b>Gemeindevorstand</b> bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der <b>Gemeindevorstand</b>.</p>		<p>Grundflächen, <b>bei Wahlen nur nach Stimmen</b>, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom <b>Gemeinderat</b> bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der <b>Gemeinderat</b>.</p>
§ 8	<p><b>Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den <b>Gemeindevorstand</b> oder Wahl eines Jagdvorstands),</p> <p>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</p> <p>e) Änderungen der Satzung.</p>	§ 9	<p><b>Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den <b>Gemeinderat</b> oder Wahl eines Jagdvorstands),</p> <p>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</p> <p><b>e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,</b></p> <p><b>f) die Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S. v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG</b></p> <p><b>g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,</b></p> <p><b>h) Änderungen der Satzung,</b></p> <p><b>i) die Erhebung einer Umlage gemäß § 15 Abs. 6 JWMG.</b></p>
§ 9	<p><b>Gemeindevorstand</b></p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach <b>§ 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand</b> übertragen. <b>Gemeindevorstand ist der Gemeinderat.</b></p> <p>2. Der <b>Gemeindevorstand</b> kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben</p>	§ 10	<p><b>Gemeinderat</b></p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach <b>§ 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat</b> übertragen.</p> <p>2. Der <b>Gemeinderat</b> kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der</p>

	aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.		Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
§ 10	<p><b>Aufgaben des Gemeindevorstands</b></p> <p>1. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des <b>§ 3</b> wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der <b>Gemeindevorstand</b> ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,</p> <p>e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,</p> <p>f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.</p> <p>h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	§ 11	<p><b>Aufgaben des Gemeinderats</b></p> <p>1. Der <b>Gemeinderat</b> hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des <b>§ 4</b> wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der <b>Gemeinderat</b> ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der <b>Gemeinderat</b> hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, <b>einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,</b></p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,</p> <p>e) Vornahme der <b>öffentlichen</b> Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,</p> <p>f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p><b>g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,</b></p> <p>h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,</p> <p><b>i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,</b></p> <p>j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
§ 11	<p><b>Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</b></p> <p>1. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft</p>	§ 12	<p><b>Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</b></p> <p>1. Der <b>Gemeinderat</b> hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft</p>

	nossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.  2. [...]		(Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.  2. [...]
§ 13	<b>Abschussplanung</b>  Der <b>Gemeindevorstand</b> legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr ( <b>§ 17</b> ), <b>bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre</b> , aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Urbach ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der <b>Gemeindevorstand</b> wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.	§ 14	<b>Abschussplanung</b>  <b>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat</b> den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr ( <b>§ 18</b> ) <b>oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre</b> aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Urbach ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der <b>Gemeinderat</b> wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.
§ 15	<b>Verwendung des Reinertrags</b>  1. [...]  2. <b>Jeder Jagdgenosse</b> kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er <b>nicht binnen</b> eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim <b>Gemeindevorstand</b> geltend gemacht wird.  3. [...]  4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als <b>25,00 EURO</b> , so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens <b>25,00 EURO</b> erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.	§ 16	<b>Verwendung des Reinertrags</b>  1. [...]  2. <b>Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat</b> , kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er <b>bis zum Ablauf</b> eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung <b>nicht</b> schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim <b>Gemeinderat</b> geltend gemacht wird.  3. [...]  4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als <b>15,00 Euro</b> , so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens <b>15,00 Euro</b> erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

<p>§ 16</p>	<p><b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.</p>	<p>§ 17</p> <p><b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. <b>Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.</b></p>
		<p>§ 18</p> <p><b>Umlagen</b></p> <p>1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.</p> <p>2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.</p> <p>3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.</p>

<p>§ 18</p>	<p><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), die Auslegung des Abschussplans (§ 13) und alle übrigen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach bekannt gegeben.</p>	<p>§ 20</p>	<p><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (<b>§ 6</b>) und die Auslegung des Abschussplans (<b>§ 14</b>) werden im <b>Amtsblatt</b> der Gemeinde Urbach bekannt gegeben.</p> <p><b>2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Urbach veröffentlicht.</b></p>
<p>§ 19</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 21</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.</b></p>